

Satzung
der
Dorfgenossenschaft UMS EGG eG

beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.4.2018,
abgeändert in der außerordentlichen Generalversammlung am 29.5.2018
abgeändert in der außerordentlichen Generalversammlung am 11.8.2021
abgeändert in der Generalversammlung am 13.12.2021

§ 1
Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Dorfgenossenschaft UMS EGG eG

Der Sitz der Genossenschaft ist: 4460 Losenstein

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1)

Die Genossenschaft ist Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung und Betreuung der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft orientiert sich dabei am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art aus nachhaltiger, regionaler Produktion sowie Artikel des täglichen Lebensbedarfs, einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes;
2. Entwicklung und Errichtung von Internetplattformen (insbesondere Online-Shop) zum vereinfachten Zugang zu hochwertigen regionalen Produkten für die Mitglieder;
3. die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben, die der Gesamtheit der Mitglieder zugutekommen, wie z.B. Marktforschung, Werbeberatung, Führen von alternativen Zahlungssystemen (inkl. Gutscheine und Regionalwährungen), EDV-Dienstleistungen oder Führen einer Bürogemeinschaft;
4. Kooperationsmanagement entlang der Wertschöpfungskette;
5. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how, die der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes dienen;
6. Organisation von Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere für die Mitglieder und deren MitarbeiterInnen, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
7. Entwicklung und Umsetzung von allgemein zugänglichen Bildungsangeboten;
8. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(2)

Die Genossenschaft kann gemäß § 5a Abs 1 Z 1 und 2 GenG die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder vornehmen, wobei sie im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft oder der sozialen Belange ihrer Mitglieder zu dienen hat, und sie kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden.

Die bei der Gründungsversammlung am 14.04.2018 anwesenden Mitglieder gehören zur Kategorie der Kernmitglieder (Kurie 1). Die Generalversammlung kann in späterer Folge entscheiden, besonders engagierte Mitglieder in die Kurie 1 aufzunehmen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der/die Beitretende die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

(2)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds;
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
3. durch Tod;
4. durch Auflösung;
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens.

(3)

Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Vorstandsbeschluss, gegen den das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit einer Beschwerde an die Generalversammlung hat. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds in der Generalversammlung. Der Vorstand kann den Ausschluss mit dem sofortigen Entzug des Rechts zur Nutzung der Genossenschaftseinrichtungen verbinden.

(4)

Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(5)

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

(6)

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seiner Geschäftsanteile zum Nominalwert. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch ab Mai 2021.

(7)

Die Mitglieder werden in drei Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Kernmitglieder („Hüter der Idee und Satzung“)
2. Kurie 2: LieferantenInnen und ProduzentInnen

3. Kurie 3: KundInnen, FreundInnen und Förderer sowie Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG (8)

Jedes Mitglied erwirbt mit dem Beitritt zur Genossenschaft die Zutrittsberechtigung zu den Geschäftslokalen und Einkaufsmöglichkeiten der Genossenschaft auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Die dafür zu entrichtende Gebühr für die Zugangsberechtigung wird jährlich eingehoben.

Die Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar. Personen desselben Haushalts können auf Antrag max. 1 weitere Zutrittsberechtigung erwerben.

§ 4

Geschäftsanteil

Jeder Geschäftsanteil beträgt € 100,-- und ist bei Beitritt sofort zu leisten. Jedes Mitglied hat mindestens 3 Geschäftsanteile zu zeichnen.

§ 5

Rechnungswesen/Gewinn- und Verlustrechnung

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Abschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Jahres.

Über die Verteilung des Gewinnes und des Verlustes unter die einzelnen GenossenschafterInnen beschließt die Generalversammlung nach Maßgabe eines Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und bis zu zwei StellvertreterInnen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode festsetzt. Die Funktionsperiode endet mit der Wahl des Vorstands in der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, im Fall einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher.

Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine/r Vorsitzende oder StellvertreterIn sein muss.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des gewöhnlichen Betriebs der Genossenschaft Bevollmächtigten gem. § 26 GenG übertragen. Eine nähere Regelung kann eine Geschäftsordnung enthalten.

Die Mitglieder des Vorstandes legitimieren sich durch das bezugshabende Protokoll der Generalversammlung.

§ 7

Generalversammlung

(1)

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter oder durch Einladung derselben per E-Mail oder durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft.

(2)

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Kalendertage (die Zwischenfrist zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung beträgt somit 5 Kalendertage).

(3)

Für das Anwesenheits- und Mehrheitserfordernis von Beschlüssen der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beschlüsse auf Satzungsänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedürfen jedoch auch zusätzlich eines mehrheitlich positiven Votums all jener (anwesenden oder vertretenen) GenossenschafterInnen, die zugleich Kernmitglieder (§ 3) der Genossenschaft sind.

(4)

Jede/r GenossenschafterIn hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines/einer Genossenschafter/Genossenschafterin durch einen anderen Genossenschafter/eine andere Genossenschafterin ist zulässig. Kein/e GenossenschafterIn kann mehr als eine/n anderen vertreten.

(5)

Bei Abstimmungen und Wahlen ist jeweils eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses außer Ansatz.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien, deren Ergebnisse sodann mit den festgelegten Prozentsätzen gewichtet werden.

Die Stimmgewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:

1. Kurie 1: 1/3
2. Kurie 2: 1/3
3. Kurie 3: 1/3

Ist eine der obengenannten Kurien nicht existent oder vertreten, so wachsen die Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu.

(6)

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis enthält.

(7)

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und kann diesen abberufen. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung und die Verlustabdeckung, nimmt Berichte des Vorstands zur Kenntnis, beschließt

über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, die Verschmelzung der Genossenschaft und die Änderung der Satzung.

§ 7a

Zugehörigkeit zu einem Standort, Ortsgruppenversammlung

(1)

Mitglieder können aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu einem Standort der Genossenschaft gegenüber erklären, welchem Standort der Genossenschaft sie zugehören. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber abzugeben und wird im Mitgliederregister ersichtlich gemacht.

(2)

Die einem Standort zugehörigen Mitglieder bilden die Ortsgruppe des Standorts. Die Mitglieder der Ortsgruppe können sich selbst organisieren und Vorschläge sowie Anregungen an den Vorstand und den Geschäftsführer der Genossenschaft richten. Verlangen mindestens zehn standortzugehörige Mitglieder unter Bekanntgabe eines Besprechungsthemas ein Treffen der Ortsgruppe mit dem Geschäftsführer, so hat der Geschäftsführer alle standortzugehörigen Mitglieder zu einem Ortsgruppentreffen einzuladen und bei diesem Treffen das bekannt gegebene Thema mit der Ortsgruppe zu erörtern.

(3)

Ist beabsichtigt, einen Standort zu schließen, so sind die standortzugehörigen Mitglieder schriftlich über die Schließungsabsicht zu informieren und zu einer Versammlung der Ortsgruppe einzuberufen. Gehören der Ortsgruppe insgesamt mindestens 50 Mitglieder der Genossenschaft an, so kann die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, einen Einspruch gegen die beabsichtigte Schließung zu erheben. Kommt ein derartiger Beschluss zustande, so hat die Ortsgruppe innerhalb von 4 Wochen einen Sanierungsvorschlag vorzulegen, in dem darzustellen ist, durch welche Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten welche wirtschaftlichen Ziele (Umsatzsteigerung, Verbesserung der Effizienz, Steigerung des Ertrags, etc.) erreicht werden können und welchen Beitrag die Ortsgruppe zur Umsetzung des Sanierungsvorschlags übernimmt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Sanierungsvorschlags innerhalb von 2 Wochen. Nach 6 Monaten wird die Wirtschaftlichkeit des Standorts neu bewertet. Werden die angestrebten Ziele verfehlt oder hat sich aus anderen Gründen die Wirtschaftlichkeit des Standorts nicht verbessert, gilt die Sanierung als gescheitert und der Vorstand ist nicht mehr gehindert, den Standort zu schließen. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Sanierungsvorschlag vorgelegt oder der vorgelegte Sanierungsvorschlag vom Vorstand nicht angenommen wird.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal oder durch schriftliche Mitteilungen oder per Email an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse, sofern nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 9

Haftung

Jede/r GenossenschaftlerIn haftet außer mit seinem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in Höhe des einfachen desselben.

§ 10
Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

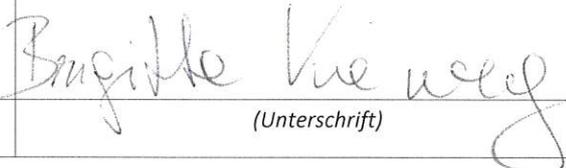
Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

§ 11
Anmeldung zum Firmenbuch

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

1	Brigitte Kieweg	24.9.1960	Physiotherapeutin	Anton Schosserweg 23 4460 Losenstein
2	Bernd Fischer	11.6.1970	Ergotherapeut, Kaufmann	Laussastraße 21 4460 Losenstein

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung — insbesondere auch der Firmenwortlaut — abgeändert werden, so sind die oben genannten Vorstandsmitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

1	Brigitte Kieweg	Vorstandsvorsitzende
	(Name)	
Anton Schlosserweg 23, 4460 Losenstein		
(Anschrift)		
2	Matthias Krenn	Stellv. Vorstandsvorsitzender
	(Name)	
Stiedelsbach 45, 4460 Losenstein		
(Anschrift)		
3	Bernd Fischer	Vorstandsmitglied, Geschäftsführung
	(Name)	
Laussastraße 21, 4460 Losenstein		
(Anschrift)		